

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Linke

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

A. Problem

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und die zugespitzte Gefährdungssituation zwingen dazu, die Leistungsfähigkeit der brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde zu erhöhen und an den heutigen Anforderungen auszurichten.

Gleichermaßen zeigte die Aufarbeitung der deutschlandweiten Mordserie des sog. „Nationalsozialistischen Untergrunds“ durch die verschiedenen Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern und den entsprechenden Expertenkommissionen das Erfordernis, Konsequenzen nicht nur für die polizeiliche Ermittlungsarbeit, sondern nunmehr auch für die im Vorfeld des Gefahrenabwehrrechts angesiedelte Aufklärungsarbeit des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes zu ziehen. Ausgangspunkt ist dabei, dass ungeachtet der Versäumnisse verschiedener Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen um das NSU-Trio und der von ihnen begangenen Morde der Verfassungsschutz bei der Verteidigung der liberalen Demokratie und des Rechtsstaats nach wie vor eine wichtige Rolle spielt.

Um künftig rechtzeitig die im Geheimen operierenden extremistischen und terroristischen Netzwerke entdecken zu können, bedarf es eines Verfassungsschutzes, der in der Lage ist, im Vorfeld polizeirechtlicher Eingriffsschwellen diejenigen Informationen zu beschaffen und auszuwerten, mit denen die Zivilgesellschaft und die Strafverfolgungsbehörden erst in die Lage versetzt werden, die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die Sicherheit und den Bestand des Bundes und der Länder verteidigen zu können. Das gilt vor dem Hintergrund zahlreicher dschihadistisch motivierter Anschläge auch für islamistische Bedrohungen.

Auch kommt der engen und effektiven Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden angesichts der hohen Bedrohungs- und Gefährdungslage durch terroristische Straftaten und ihre Folgewirkungen eine hohe Bedeutung zu. Hier ist es erforderlich, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu schaffen.

Gleichzeitig ist es unablässig, zum einen ein effektives und zudem professionales Standards entsprechendes internes Kontrollsystem zu etablieren, um letztlich Verantwortlichkeiten in der Verfassungsschutzbehörde klar zuordnen zu können. Aus den gleichen Gründen bedarf es zum anderen einer stringenteren und damit wirksameren parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes, um dessen enge Bindung an seinen gesetzlichen Auftrag, die hierbei zu beachtenden Beschränkungen und die Sicherheitsinteressen der brandenburgischen Zivilgesellschaft weiter zu gewährleisten.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz (BVerfGE 133, 277 ff.) und zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfGE 141, 220 ff.) erfordert ebenfalls eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

B. Lösung

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegen insbesondere folgende Optimierungsansätze zugrunde:

- Das Trennungsgebot soll, wie im Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) vom 30.04.2018 empfohlen, konsequent beibehalten werden.
- Die Regelungen zum Quellenschutz werden neu gefasst, um zu verdeutlichen, dass dieser nicht absolut gelten kann, sondern vielmehr der Schutz von Leib und Leben der menschlichen Quellen einerseits mit den berechtigten Belangen der Strafverfolgung und dem Schutz potenzieller Opfer andererseits in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen sind (vgl. Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 865 – Empfehlung Nr. 47; Abschlussbericht der BLKR vom 30.04.2018). Dem wird auf gesetzlicher Ebene durch eine Anlehnung der Vorschriften zum Austausch von Informationen an den Verfassungsschutzverbund entsprochen.
- Die verdeckte Informationsgewinnung durch sog. V-Leute soll beibehalten werden (vgl. Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 865 – Empfehlung Nr. 44 ff., Abschlussbericht der BLKR vom 30.04.2018, zusammengefasste Empfehlungen Rn. 4.1 f.) Allerdings sollen einheitliche Standards geschaffen werden, zum Beispiel einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Auswahl (u.a. Vorstrafen), des Anwerbens und Führens von sog. V-Leuten sowie des Beendigungs der Zusammenarbeit.
- Die Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission werden erweitert. Erstmals wird eine sog. Whistleblower-Regelung geschaffen, wonach sich Angehörige der Verfassungsschutzbehörde ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Parlamentarische Kontrollkommission wenden können, um aus ihrer Sicht bestehende Missstände ansprechen zu können, ohne deswegen Sanktionen befürchten zu müssen. Darüber hinaus wird die Parlamentarische Kontrollkommission in ihrer Tätigkeit zukünftig durch eine Ständige Beauftragte bzw. einen Ständigen Beauftragten unterstützt, die bzw. der auf Weisung der Kommission Sachverhalte eigenständig zu untersuchen hat und zu diesem Zweck im selben Umfang Zugang zu allen Informationen erhält wie die Kommissionsmitglieder selbst. Zudem erhält die Parlamentarische Kontrollkommission zur Erfüllung ihres Kontrollauftrags das Recht, zusätzlich Sachverständige für die Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Darüber hinaus wird es den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission ermöglicht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen. Alle diese Ansätze sind geeignet die Kontrollintensität gegenüber der Verfassungsschutzbehörde maßgeblich zu erhöhen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Um eine effektive Arbeit der Verfassungsschutzbehörde angesichts des erhöhten Bedrohungs- und Gefährdungspotentials durch terroristische Straftaten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Verfassungsschutzbehörde mit den Befugnissen auszustatten, die es ihr ermöglicht, die im Geheimen agierenden extremistischen und terroristischen Netzwerke zu entdecken und zu analysieren.

Gleichzeitig ist es erforderlich, zum einen ein effektives internes Kontrollsystem zu etablieren, um Verantwortlichkeiten der Verfassungsschutzbehörde zuzuordnen zu können. Zum anderen bedarf es einer stringenteren und damit wirksameren parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes.

II. Zweckmäßigkeit

Es gibt keine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Keine.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

entfällt

E. Zuständigkeiten

Zuständig für die Bearbeitung ist die Präsidentin des Landestages und der Minister des Innern und für Kommunales entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Gesetzentwurf für ein

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 6a Verdeckt Ermittelnde
 - § 6b Verdeckte Informationsgebende“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 7a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 8a Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen“.
 - d) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 10 Observation“.
 - e) Die Angabe zu § 14a wird wie folgt gefasst:
 - „§ 14a Besondere Auskunftersuchen“.
 - f) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 18 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 20 (weggefallen)“.
 - h) Nach der Angabe zu § 25 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 25a Die oder der Ständige Bevollmächtigte

§ 25b Ernennung und Rechtsstellung der oder des Ständigen Bevollmächtigten“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.“

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Es ist eine der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung unmittelbar unterstellte Stabsstelle Innenrevision einzurichten, welche in Orientierung an den anerkannten fachlichen Standards für die Interne Revision insbesondere durch Regel-, System- und Nachschauprüfungen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Organisation und Tätigkeit der Verfassungsschutzabteilung zu auditieren und hierüber ihrer Leiterin oder ihrem Leiter zu berichten hat. Die Revisionsprüfungen haben insbesondere zu erfassen:

1. Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach § 14a,
2. den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auch mit Blick auf die Einhaltung strafrechtlicher Bestimmungen und der Gewährleistung des Kernbereiches privater Lebensgestaltung,
3. Ablehnungen von Anträgen auf Auskunftserteilung nach § 12 und
4. Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde nach §§ 16, 17 und 19.

(3) Die Stabsstelle Innenrevision ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes sind Verbrechen oder Vergehen, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bedroht sind.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Verdeckt Ermittlende sind eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 auf, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Das umfasst auch personenbezogene Daten, wenn dies für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen überwiegen. Personenbezogene Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes dürfen veröffentlicht werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit über die Summe ihrer Haushaltsmittel und über die Gesamtzahl ihrer Bediensteten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen. Dabei hat sie verfassungsrechtlich vorgesehene gesellschaftliche Vielfalt und historische Entwicklungen zu berücksichtigen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Vertrauensleuten“ durch die Wörter „Verdeckten Informationsgebenden“ und die Wörter „verdeckten Ermittlern“ durch die Wörter „Verdeckt Ermittlenden“ ersetzt.

bbb) In Nummer 10 werden die Wörter „Artikel 10-Gesetzes.“ durch die Wörter „Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist;“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer;

12. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende nach Nummer 8 sowie § 4 Absatz 5 und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der oder des Betroffenen oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche Daten zu erhalten.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „unbeschadet der §§ 6a und 6b“ eingefügt.

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Verdeckt Ermittlende

Verdeckt Ermittlende dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für solche tätig werden, um diese Bestrebungen aufzuklären, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

Verdeckt Ermittlende dürfen im Übrigen keine Straftaten begehen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verdeckt Ermittlende oder ein Verdeckt Ermittlender einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 4 Absatz 4 verwirklicht hat, wird ihr oder sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. Über Ausnahmen von Satz 5 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung. Bei den in § 138 Absatz 1 Strafgesetzbuch genannten Straftaten ist eine solche Ausnahme nicht zulässig. Über Ausnahmen ist die Innenrevision unbeschadet ihres Auftrags nach § 2 Absatz 2 zu informieren. Erhebt die Innenrevision Bedenken, ist die Angelegenheit der G 10-Kommission vorzulegen und die Parlamentarische Kontrollkommission neben der Unterrichtung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 zu informieren.

Verdeckte Informationsgebende

(1) Für den planmäßigen, dauerhaften Einsatz von Verdeckten Informationsgebenden gilt § 6a entsprechend, was auch die Begehung von Straftaten umfasst.

(2) Über die Verpflichtung von Verdeckten Informationsgebenden nach Absatz 1 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung. Verdeckte Informationsgebende müssen nach ihren persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen für den Einsatz geeignet sein. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit darf nicht durch Täuschung, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Versprechen ungesetzlicher Vorteile oder sonstigen die freie Willensausübung beschränkenden Maßnahmen erreicht werden. Verdeckte Informationsgebende sind vor ihrer Verpflichtung und sodann mindestens einmal jährlich hinsichtlich eventueller Absichten zum Ausstieg aus der extremistischen Szene zu befragen und auf entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebote hinzuweisen. Über den Einsatz der Verdeckten Informationsgebenden ist ein jährlicher Evaluationsbericht zu fertigen, der der Innenrevision vorzulegen ist. Der Evaluationsbericht ist in die Unterrichtung nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 einzubeziehen. Als Verdeckte Informationsgebende dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 7 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuchs) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes oder § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, bezeichneten Straftaten gerichtet sind. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 8 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 8 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Über Ausnahmen nach Satz 8 ist die Innenrevision unbeschadet ihres Auftrags nach § 2 Absatz 2 zu informieren. Erhebt die Innenrevision Bedenken, ist die Angelegenheit der G 10-Kommission vorzulegen und die Parlamentarische Kontrollkommission zu informieren.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sie für einen bestimmten Zweck erhoben hat, für andere in § 3 Absatz 1 und 2 genannte Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz zur Erfüllung des geänderten Zwecks geeignet sind. Soweit die Erhebung der Daten nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter zulässig ist, dürfen die erhobenen Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte erkennen lassen, dass die Zweckänderung dem Schutz eines mindestens vergleichbar bedeutsamen Rechtsguts dient. Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 14a Absatz 2 bis 4 erlangt wurden, dürfen nur unter entsprechender Anwendung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes weiterverarbeitet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Mithören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel oder sonstige Maßnahmen nach § 6 Absatz 3, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, sind zulässig, wenn dadurch Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht gewonnen werden können. Ein solcher Eingriff bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung, im Falle der Verhinderung der jeweiligen Vertretung. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist in der jeweils nächsten Sitzung, bei Fortdauer der Maßnahmen jeweils in Abständen von drei Monaten, zu unterrichten. Die durch den Eingriff erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes, zur Erforschung oder Verfolgung einer Straftat nach § 129a und § 129b des Strafgesetzbuches verarbeitet werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beim Einsatz von Verdeckten Informationsgebenden und Verdeckt Ermittelnden sowie bei Observationen findet Absatz 3 Satz 3 entsprechende Anwendung, ohne dass die Identität der Verdeckten Informationsgebenden oder Verdeckt Ermittelnden, auch nicht in mittelbarer Form, offenbart werden.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer einsetzen, soweit tatsächliche

Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von § 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. § 3 Absatz 2 sowie §§ 9 und 10 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 286), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 16) geändert worden ist, gelten entsprechend.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Datenerhebung darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(2) Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. § 3a Satz 4 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.“

9. § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 werden aufgehoben.

10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausübt.

(2) Die Verarbeitung von Daten über eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie

1. an einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 beteiligt ist, die auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,
2. in herausgehobener Funktion in einem Personenzusammenschluss tätig ist oder
3. eine Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausübt.

(3) Die Datenverarbeitung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenverarbeitung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorlagen. Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 16. und 18. Lebensjahres darf die Datenverarbeitung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die Übermittlung von Daten entsprechend anzuwenden. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenverarbeitung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.“

11. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

Observation

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg eine Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten, insbesondere

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herstellen,

wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass

1. sie an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist,
2. sie mit einer Person nach Nummer 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 - b) die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nummer 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(3) Über die Anordnung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung. Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Referatsleitung die Anordnung treffen, bei Verhinderung die Vertretung; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. § 10 Absatz 2, 3, 5 und 6 sowie § 17 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Dauert die Maßnahme durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, gilt § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.“

12. § 14a wird wie folgt gefasst:

Besondere Auskunftsersuchen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über Daten, die für die Begründung, inhaltliche

Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien gespeichert worden sind, einholen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 vorliegen, bei

1. Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen Auskünfte zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,

einholen. Im Fall des § 3 Absatz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich des Befürwortens, Hervorrufens oder Unterstützens von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist, von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, erhobenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Nutzen der Daten vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig

1. Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Namen, Anschriften und Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs,
2. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Telekommunikationsgesetzes,
3. Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
 - b) Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien

einholen.

(5) Auskünfte nach Absatz 3, soweit Daten nach § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen sind, und Auskünfte nach Absatz 4 dürfen nur auf Anordnung des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung, bei Verhinderung durch die Vertretung eingeholt werden. Die Anordnung ist durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung durch die Vertretung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet unverzüglich die G 10-Kommission über die Anordnung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die Ministerin oder der Minister, bei Verhinderung deren Vertretung, den Vollzug der Anordnung auch bereits vor Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Absatz 5 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Anordnungen, welche die G 10-Kommission für unzulässig erklärt, hat die Ministerin oder der Minister unverzüglich aufzuheben. Die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission erfolgt gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1.

(6) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 bis 4 ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass kopierte Daten nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen sind. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes sowie § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 17 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Im Übrigen hat der Verpflichtete die Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

(7) Die zur Erteilung der Auskunft erforderlichen Daten müssen unverzüglich, vollständig und richtig übermittelt werden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(8) Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich nach § 8b Absatz 10 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, über die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 4 Nummer 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben. Auf Auskünfte nach Absatz 4 Nummer 2 sind die Vorgaben des § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzuwenden. Für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1, 2 und 4 Nummer 3 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist.

(9) Die Betreiber einer Videoüberwachung im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Aufzeichnungen auszuleiten, wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“

13. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „(§ 4 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 4 Absatz 4)“ ersetzt.

14. § 18 wird aufgehoben.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Überwiegen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 und 3 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur

1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder
2. Verfolgung einer besonders schweren Straftat im Sinne von § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung,

es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Die Entscheidung, ob trotz des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ausnahmsweise von einer Übermittlung abgesehen wird, trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, bei Verhinderung die Vertretung. Über Ausnahmen sind die Innenrevision unbeschadet ihres Auftrags nach § 2 Absatz 2 sowie die Parlamentarische Kontrollkommission neben der Unterrichtung nach § 25 Absatz 2 Nummer 6 zu informieren.“

16. § 20 wird aufgehoben.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen der Kommission über Einzelfälle. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere

1. wesentliche Änderungen im Lagebild der äußeren und inneren Sicherheit,
2. behördeninterne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung,
3. Einzelvorkommnisse, die Gegenstand bedeutender politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind.

Auf Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Die Kommission hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Sie kann von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen sowie bei besonderem Aufklärungsbedarf mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung Bedienstete zum Sachverhalt befragen, sofern dem nicht überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen; das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung hat dies vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

(2) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach § 14a,
2. in halbjährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu Maßnahmen nach den §§ 6a und 6b,
3. über das Ergebnis der Prüfungen der Innenrevision nach § 2 Absatz 2 sowie die zur Abstellung der Mängel veranlassten Maßnahmen spätestens sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Prüfung,
4. über alle Verdachtsfälle der Begehung von Straftaten bei Maßnahmen nach §§ 6a und 6b,
5. über die Ablehnungen von Anträgen auf Auskunftserteilung nach § 12 und

6. über gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 unterbliebene Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die für Inneres zuständige Ministerin oder der Minister unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission auch über die Herstellung des Einvernehmens für das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder im Land Brandenburg gemäß § 2 Absatz 4 sowie in allgemeiner Form über die Herstellung des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Angehörigen der Verfassungsschutzbehörde ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Wegen der Tatsache der Eingabe dürfen sie nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Stellungnahme. Sie gibt den Namen der mitteilenden Person nur bekannt, soweit dies für eine Aufklärung des Sachverhalts erforderlich und die mitteilende Person damit einverstanden ist.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

18. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25a und 25b eingefügt:

„§ 25a

Die oder der Ständige Bevollmächtigte

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten der Parlamentarischen Kontrollkommission (die oder der Ständige Bevollmächtigte) unterstützt.

(2) Die oder der Ständige Bevollmächtigte wird auf Weisung der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Prüfung von Sachverhalten tätig. Sie oder er wird zur Erfüllung der Aufträge nach Satz 1 im Rahmen der Vorgaben der Parlamentarischen Kontrollkommission tätig. § 25 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Ständige Bevollmächtigte bereitet die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und deren Berichte an das Plenum des Landtages vor. Sie oder er nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission teil.

(4) Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll der Parlamentarischen Kontrollkommission bei jeder Sitzung über die Ergebnisse ihrer oder seiner Untersuchungen und ihre oder seine sonstige Tätigkeit berichten.

(5) Die Parlamentarische Kontrollkommission erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten.

§ 25b

Ernennung und Rechtsstellung der oder des Ständigen Bevollmächtigten

(1) Die oder der Ständige Bevollmächtigte wird auf Vorschlag der Parlamentarischen Kontrollkommission von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Einmalig ist eine Wiederernennung zulässig. Der Vorschlag ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kontrollkommission ihm zustimmt.

(2) Zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten ernannt werden kann nur, wer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat sowie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Die oder der Ernante darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Die oder der Ständige Bevollmächtigte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Dieses beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages. Die oder der Ständige Bevollmächtigte leistet einen Amtseid; § 52 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 13) geändert worden ist, gilt entsprechend. Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entbindung von ihren oder seinen Aufgaben jeweils durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages. § 4 des Brandenburgischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 17), das durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages entbindet die oder den Ständigen Bevollmächtigten von ihren oder seinen Aufgaben, wenn diese oder dieser oder die Parlamentarische Kontrollkommission darum ersuchen; das Ersuchen der Parlamentarischen Kontrollkommission müssen wenigstens drei Viertel von deren Mitgliedern beschließen.

(5) Die oder der Ständige Bevollmächtigte ist auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, insbesondere hinsichtlich ihrer

oder seiner Berichterstattung gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Ständige Bevollmächtigte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(6) Über die Erteilung einer Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, und § 24 des Verfassungsgesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 343), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(7) Die oder der Ständige Bevollmächtigte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 2 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. § 8 Absatz 2, 4 und 5 sowie die §§ 9 bis 17 des Brandenburgischen Ministergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für Ministerinnen und Minister in § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes die Besoldungsgruppe B 2 tritt.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall eine oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Die oder der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten. Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie § 25 Absatz 1 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, nach Anhörung der Landesregierung und mit Zustimmung der Kontrollkommission Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktion zur Unterstützung ihrer Arbeit zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter sind befugt, die von der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Daten einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern der Kommission zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die Kommission kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das aus dem Jahr 1993 stammende und bislang nur geringfügig geänderte Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz unterliegt mittlerweile einem umfangreichen Reformbedarf.

Dabei stehen die Änderungen im Vordergrund, welche in Konsequenz aus der deutschlandweiten Mordserie des sog. „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) zu ziehen sind, zumal es auch nach deren Ende zur Bildung weiterer rechtsterroristischer Gruppierungen (sog. „Gruppe Freital“) kam und somit auch weiterhin zumindest Versuche neuerlicher rechtsterroristischer Gewalttaten zu erwarten sind. Hierauf deutet nicht zuletzt auch die nach wie vor deutschlandweit hohe Zahl ausländerfeindlicher und antisemitischer Delikte hin. Daher besteht mittlerweile dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um die in den verschiedenen Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen auf Bundes- und Länderebene und den entsprechenden Expertenkommissionen (insbesondere Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR)) geforderten Konsequenzen nicht nur für die polizeiliche Ermittlungsarbeit, sondern nunmehr auch für die im Vorfeld des Gefahrenabwehrrechts angesiedelte Aufklärungsarbeit des Brandenburgischen Verfassungsschutzes zu ziehen.

Ausgangspunkt ist dabei, dass ungeachtet der Versäumnisse verschiedener Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen um die Mordserie des NSU der Verfassungsschutz bei der Verteidigung der liberalen Demokratie und des Rechtsstaats eine unverzichtbare Rolle spielt. Die Erfahrungen aus dem Scheitern der Weimarer Republik zeigen – umso mehr in Zeiten erneuter vielfacher Angriffe auf das Ansehen und die Leistungsfähigkeit einer unabhängigen Justiz sowie gewählter Volksvertretungen und damit des demokratischen Willensbildungsprozesses an sich – dass eine Demokratie wehrhaft sein und ihre Feinde durch deren frühzeitige Identifizierung davon abhalten muss, verbriefte Grundrechte für die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu missbrauchen. Um künftig rechtzeitig die im Geheimen operierenden extremistischen und terroristischen Netzwerke entdecken zu können, bedarf es eines Verfassungsschutzes, der in der Lage ist, im Vorfeld polizeirechtlicher Eingriffsschwellen diejenigen Informationen zu beschaffen und auszuwerten, mit denen die Zivilgesellschaft und die Strafverfolgungsbehörden erst in die Lage versetzt werden, die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die Sicherheit und den Bestand des Bundes und der Länder zu verteidigen zu können.

Das gilt vor dem Hintergrund zahlreicher dschihadistisch motivierter Anschläge natürlich gleichermaßen für islamistisch-terroristische Bedrohungen; ebenso darf die Abwehr extremistischer Gefahren anderer Phänomenbereiche sowie geheimdienstlicher Aktivitäten für fremde Mächte in der Realwelt wie auch im Cyberraum nicht vernachlässigt werden.

Schließlich soll bei dem Brandenburgischen Verfassungsschutz dessen Selbstverständnis dergestalt weiterentwickelt werden, dass sich dieser über seine sicherheitsbehördlichen Aufgaben hinaus künftig noch stärker als ein aktiver Partner und Dienstleister innerhalb der Zivilgesellschaft versteht, wozu der Dialog mit Bürger-

rinnen und Bürgern, Parteien und politischen Bündnissen, Nichtregierungsorganisationen und nicht zuletzt auch mit der Wissenschaft weiter ausgebaut werden soll (vgl. Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 864 – Empfehlung Nr. 38). Dabei muss das Kernanliegen darin bestehen, die Arbeitsweise und –ergebnisse der Verfassungsschutzbehörde noch stärker an den Bedürfnissen von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft auszurichten, was auch einen Qualitätszuwachs bei der Analyse und Beschreibung verdeckt stattfindender gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse mit einer weiter zunehmenden Dynamik beinhalten muss.

Das kann nur gelingen, wenn es die Verfassungsschutzbehörden bundesweit vermögen, verloren gegangenes Vertrauen wieder herzustellen und in der Zukunft zu festigen. Hierfür ist es unablässig, zum einen ein effektives und zudem professionales Standards entsprechendes internes Kontrollsystem zu etablieren (vgl. Abschlussbericht der BLKR vom 30.04.2018, zusammengefasste Empfehlungen Rn. 7), um letztlich Verantwortlichkeiten in der Verfassungsschutzbehörde klar zuordnen zu können. Aus den gleichen Gründen bedarf es zum anderen einer stringenteren und damit wirksameren parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes, um dessen enge Bindung an seinen gesetzlichen Auftrag, die hierbei zu beachtenden Beschränkungen und die Sicherheitsinteressen der brandenburgischen Zivilgesellschaft weiter zu gewährleisten (vgl. Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 865 – Empfehlung Nr. 41).

Zur Erreichung dieser Ziele werden mit diesem Gesetzentwurf folgende wesentlichen Optimierungsansätze verfolgt:

1. Konsequente Beibehaltung des Trennungsgebots (vgl. Abschlussbericht der BLKR vom 30.04.2018, zusammengefasste Empfehlungen Rn. 3)

Damit die Verfassungsschutzbehörden ihrer Frühwarnfunktion gerecht werden können, müssen sie im Vorfeld gefahrenabwehrrechtlich relevanter Sachverhalte Informationen sammeln und auswerten können. Insbesondere die in den letzten Jahren vermehrt festzustellenden massiven Gewalttaten islamistischer Einzeltäter, welche sich oftmals binnen kurzer Zeit radikalisiert haben, zwingen zu einer engmaschigen Aufklärung der auf die ideologische Indoktrination und logistische Unterstützung potenzieller Terroristen abzielenden Netzwerke. Damit die Nachrichtendienste diese Aufgabe im Interesse der persönlichen Sicherheit von uns allen adäquat gerecht werden können, bedürfen sie neben einer ausreichenden personellen und sächlichen Ausstattung auch solcher Fähigkeiten und Befugnisse, die zumindest in Teilbereichen über den kompetenziellen Rahmen des Gefahrenabwehr- und Strafprozessrechts hinausgehen. Ausgehend von den in Deutschland innerhalb zweier Diktaturen gesammelten Erfahrungen ist auch in Brandenburg auf verfassungsrechtlicher Ebene das Trennungsgebot verankert, welches nicht nur organisatorisch bzw. personell eine Verbindung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden untersagt, sondern auch eine klare Abgrenzung deren Befugnisse verlangt, so dass dem Verfassungsschutz auch weiterhin keine polizeilichen Zwangsmittel zur Verfügung stehen können. Schließlich ist auch das vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 24.04.2013 zum Antiterrordatei-Gesetz (ATDG) (BVerfGE 133, 277 ff.) aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitete informationelle Trennungsprinzip zu beachten, wonach die Übermittlung von

Informationen der Nachrichtendienste an die Polizei für operative polizeiliche Zwecke vom Vorliegen "eines herausragenden öffentlichen Interesses" abhängig gemacht wird. Die so entfaltete Dogmatik des Verfassungsrechts gibt einerseits weiteren Anlass, die gesetzlichen Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Sicherheitsbehörden zu reformieren, zieht aber andererseits den im Rahmen der Aufarbeitung des NSU-Komplexes entwickelten Vorschlägen, die künftige Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden effektiv auszugestalten (vgl. Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 864 – Empfehlung Nr. 32 f.) enge und deutliche Grenzen.

2. Quellenschutz (vgl. Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 865 – Empfehlung Nr. 47; Abschlussbericht der BLKR vom 30.04.2018, zusammengefasste Empfehlungen Rn. 4.5).

Wie die Erfahrungen aus der NSU-Mordserie gezeigt haben, ist der Quellenschutz kein Wert an sich, vielmehr sind der Schutz von Leib und Leben der menschlichen Quellen einerseits mit den berechtigten Belangen der Strafverfolgung und dem Schutz potenzieller Opfer andererseits in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Dem wird auf gesetzlicher Ebene durch eine enge Orientierung der Vorschriften zum Austausch von Informationen an den Verfassungsschutzverbund entsprochen.

3. Verdeckte Informationsgewinnung durch sog. V-Leute (vgl. Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 865 – Empfehlung Nr. 44 ff., Abschlussbericht der BLKR vom 30.04.2018, zusammengefasste Empfehlungen Rn. 4.1 f.).

Die BLKR kam zu dem Schluss, dass die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von sog. V-Leuten beibehalten werden soll. Allerdings seien einheitliche Standards erforderlich, zum Beispiel im Hinblick auf einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Auswahl (u. a. Vorstrafen), des Anwerbens und Führens von sog. V-Leuten sowie des Beendigens der Zusammenarbeit. Ergänzend bestehe gesetzgeberischer Handlungsbedarf, einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz menschlicher Quellen zur verdeckten Informationsgewinnung zu schaffen. Dem wird hier durch eine Anpassung an bereits auf Bundesebene novellierter gesetzlicher Regelungen Rechnung getragen, wodurch auch bislang lediglich in Dienstvorschriften getroffene Vorgaben für den Einsatz sog. V-Leute eine höhere Verbindlichkeit erlangen. Ausdrücklich gesetzlich festgelegt wird die bislang schon geltende Praxis, dass die Bereitschaft zur Zusammenarbeit dieser Personen mit der Verfassungsschutzbehörde nicht durch Täuschung, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Versprechen ungesetzlicher Vorteile oder sonstigen die freie Willensausübung beschränkenden Maßnahmen erreicht werden darf. In diesem Zusammenhang soll künftig auf den derzeit noch gebräuchlichen, aber gleichwohl irreführenden Begriff „Vertrauensperson“ verzichtet werden. Die Sicherheitsbehörden sind zur Gewinnung von Erkenntnissen aus extremistischen Personenzusammenschlüssen auf darin verstrickte Personen angewiesen, da regelmäßig nur diese Zugang zu den benötigten Informationen haben. Zu diesen Personen kann es aber aufgrund ihrer Einstellungen und Aktivitäten kein wie auch immer

geartetes Vertrauen staatlicher Behörden geben. Daher sollen sie künftig als „Verdeckt Informationsgebende“ bezeichnet werden.

Die Notwendigkeit des Einsatzes menschlicher Quellen nimmt dabei in dem Maß zu, wie anderweitige Erkenntnisquellen immer weniger Ertrag bringen. In der rechtsextremistischen Szene war in den vergangenen Jahren wie in allen anderen Phänomenbereichen auch eine zunehmende Professionalisierung festzustellen, die sich vor allem in einer stark gestiegenen Fähigkeit zur Konspiration äußerte, welche bereits den Tätern und Unterstützern des NSU-Netzwerks zu Eigen war. Hierbei gelingt es Extremisten und Terroristen sämtlicher Phänomenbereiche zunehmend besser, Lücken in den rechtlichen und technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden zu identifizieren und für die Verschleierung ihrer eigenen Aktivitäten zu nutzen. Zudem bringt der digitale Wandel zunehmende Gefahren mit sich, wie das Beispiel der salafistischen Radikalisierung bis hin zur Vorbereitung von Attentaten über das Internet zeigt.

4. Anpassung der Befugnisse an die technische Entwicklung und geänderte Bedrohungslagen.

Die unter den Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes angeordneten Beschränkungsmaßnahmen zur Überwachung des Telefonverkehrs erbringen mittlerweile so gut wie keine relevanten Informationen mehr. So sind bereits Extremisten in Brandenburg schon vielfach in Kenntnis des Fehlens der Berechtigung der Verfassungsschutzbehörde zum Einsatz sog. IMSI-Catcher dazu übergegangen, sich SIM-Karten zu beschaffen, die auf andere Personen registriert sind oder im Ausland ohne Identifizierung erworben wurden. Ohne Kenntnis der von den Extremisten aktuell genutzten Telefonanschlüsse ist deren Überwachung aber weitgehend unmöglich.

Des Weiteren stehen Fragen der Verhältnismäßigkeit im Mittelpunkt, an die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zum BKA-Gesetz vom 20.04.2016 (BVerfGE 141, 220 ff.) strenge Voraussetzungen gestellt hat. Auch wenn unklar ist, inwieweit diese mit Blick auf das polizeiliche Gefahrenabwehrrecht getroffene Entscheidung unter Berücksichtigung des Trennungsgebots auf die Arbeit der Nachrichtendienste übertragen werden kann (vgl. BayLT-Drs. 17/20763, S. 7 ff.), soll mit diesem Gesetz gleichwohl hierauf Rücksicht genommen werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

- Mit dem neuen § 7 Absatz 2 wird der allgemeine Grundsatz der Zweckbindung gesetzlich normiert, der prinzipiell bei jeder zweckändernden Weiterverarbeitung von Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, durch die Verfassungsschutzbehörde zu beachten ist. Bereits existierende besondere Zweckbindungen hinsichtlich personenbezogener Daten aus den Auskunftersuchen gemäß § 14a werden im Interesse einer normenklaren Systematik in § 7 Absatz 2 an einer zentralen Stelle zusammengezogen.
- Mit § 7a werden allgemein und grundsätzlich für alle nachrichtendienstlichen Mittel geltende Regelungen zum Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz geschaffen. Dabei werden Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern gleichgestellt.

- Es wird ein neuer § 10 eingeführt, der länger andauernde Observationen und den Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder zum Anfertigen von Bildaufnahmen außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 Grundgesetz und Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg nur unter der materiellen Voraussetzung zulässt, dass dies zur Aufklärung von Bestrebungen mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. In formeller Hinsicht ist die vorherige Anordnung durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung erforderlich.
- Die Übermittlungsvorschriften werden dahingehend konkretisiert, dass gesetzlich verankert wird, in welchen Fällen das öffentliche Interesse oder Sicherheitsinteressen gegenüber dem schutzwürdigen Interesse einer betroffenen Person überwiegen.

5. Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde (vgl. Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 865 – Empfehlung Nr. 41).

Neben der Konkretisierung bzw. Ausweitung der inhaltlichen Informationsrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission wird erstmals auch eine sog. Whistleblower-Regelung geschaffen, wonach sich Angehörige der Verfassungsschutzbehörde ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Parlamentarische Kontrollkommission wenden können, um aus ihrer Sicht bestehende Missstände ansprechen zu können, ohne deswegen Sanktionen befürchten zu müssen. Hierdurch soll in der Verfassungsschutzbehörde selbst ein Klima des offenen und kritischen Dialogs und professionellen Umgangs mit eigenen Fehlern gefördert werden. Darüber hinaus wird die Parlamentarische Kontrollkommission in ihrer Tätigkeit zukünftig durch eine Ständige Beauftragte bzw. einen Ständigen Beauftragten unterstützt, die oder der auf Weisung der Kommission Sachverhalte eigenständig zu untersuchen hat und zu diesem Zweck im selben Umfang Zugang zu allen Informationen erhält wie die Kommissionsmitglieder selbst. Zudem erhält die Parlamentarische Kontrollkommission zur Erfüllung ihres Kontrollauftrags das Recht, zusätzlich Sachverständige für die Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Ferner wird es den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission ermöglicht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen. Alle diese Ansätze sind geeignet die Kontrollintensität gegenüber der Verfassungsschutzbehörde maßgeblich zu erhöhen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 18 (Nummer 14).

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 20 (Nummer 16).

Zu Buchstabe h:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 2:**Zu Buchstabe a:**

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 und wird aus gesetzessystematischen Gründen in Absatz 1 integriert.

Mit dem Satz 3 wird die organisatorische Trennung von polizeilichen Dienststellen gesetzlich verankert.

Zu Buchstabe b:

In Umsetzung der Forderungen der Bundestagsuntersuchungsausschüsse (NSU) wird zur verbesserten Kontrolle der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde eine Stabstelle Innenrevision eingerichtet, die mittels Regel-, System-, Nachschau- und erforderlichenfalls Sonderprüfungen ein internes Kontrollsystem zur Gewährleistung vor allem von Recht- und Ordnungsmäßigkeit etablieren soll. Die Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit der Verfassungsschutzabteilung obliegt in letzter Instanz ihrer Leiterin oder ihrem Leiter, wozu sie bzw. er neben den notwendigen fachlichen Entscheidungen vor allem auch die erforderlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen zu treffen hat, deren Einhaltung und Wirksamkeit wiederum durch die Innenrevision zu überwachen ist. Die Prüfergebnisse der Innenrevision stellen daher in erster Linie eine Führungsgrundlage der Behördenleitung dar, können aber auch Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle sein.

Der Zweck der Innenrevision besteht darin, durch möglichst vielfältige Prüfungen aller Aufgabenbereiche der Verfassungsschutzbehörde in erster Linie die Recht-

mäßigkeit ihrer Arbeit, aber auch die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit festzustellen und auf eine fortlaufende Optimierung hinzuwirken. Das gilt auch für die internen Führungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse. Somit soll auch dolosem Handeln wie z. B. Korruption oder Haushaltsuntreue entgegen gewirkt werden. Die Stabstelle Innenrevision trägt selbst keine Verantwortung für das Handeln der Verfassungsschutzbehörde, diese verbleibt vielmehr bei den mit der Führung der Abteilung und Referate betrauten Bediensteten. Mithin verbieten sich interne Vorlagepflichten innerhalb laufender Geschäftsprozesse an die Innenrevision. Diese soll ihre Revisionsrichtlinien zur Sicherstellung einer professionellen Prüfungsarbeit an den anerkannten fachlichen Standards (IIA, DIIR e.V.) ausrichten. Hierzu gehört auch, dass Prüfungsgegenstände und –methoden durch die Innenrevision selbst gewählt und fortlaufend angepasst werden können, auch um möglichen Ansätzen zur Umgehung der Kontrollmechanismen effektiv entgegenwirken zu können. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die notwendigen Systemprüfungen.

In dem neuen Absatz 2 Nummer 1 bis 4 werden beispielhaft einige Bereiche benannt, die eine Revisionsprüfung zwingend umfassen muss, dies sind Angaben zu den besonderen Auskunftersuchen, der Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel, die Ablehnung von Anträgen auf Auskunftserteilung und die Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde.

Durch die Pflicht zur Vorlage der Prüfungsberichte (§ 25 Absatz 2 Nummer 3) an die Parlamentarische Kontrollkommission wird zusätzlich auf eine effektive Prüftätigkeit der Innenrevision hingewirkt, zumal daneben durch die neu zu schaffende Stelle der bzw. des Ständigen Bevollmächtigten der Parlamentarischen Kontrollkommission (§ 25a) eine erheblich intensivere externe Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde möglich sein wird, durch die auch die Arbeit der Innenrevision selbst geprüft werden kann.

Um eine effektive und unabhängige Prüfung der Innenrevision zu gewährleisten, ist eine unabhängige und weisungsfreie Arbeit der Innenrevision zwingend erforderlich. Dies wird mit Absatz 3 gesetzlich verankert.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung der neuen Absätze 2 und 3.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Regelung, dass eine Bestrebung insbesondere dann gegeben ist, wenn sie auf Gewaltanwendung gerichtet ist oder sonst ein kämpferisches und aggressives Verhalten erkennen lässt, war missverständlich und wird deshalb gestrichen. Es wird damit der zunehmenden Bedeutung des legalistischen Extremismus, welcher auch als Nährboden des gewaltorientierten Extremismus anzusehen ist, Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe d:

Bei der Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung wird auf die Aufzählung einzelner Straftaten verzichtet und das Strafmaß abgesenkt, um den gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe e:

Die Begriffsbestimmungen sollen um eine Definition der Verdeckt Ermittelnden ergänzt werden.

Zu Nummer 4:

Absatz 1 konkretisiert die bislang geltende Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Mit dieser Regelung hat die Verfassungsschutzbehörde die Befugnis, die Öffentlichkeit über sog. Verdachtsfälle zu informieren, bei denen also hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 vorliegen, ohne dass feste Gewissheit bestehen muss. Es sind jedoch Sachumstände vonnöten, die zumindest in ihrer Gesamtschau bei vernünftiger Betrachtung die hinreichende Wahrscheinlichkeit verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder für eine Spionagetätigkeit begründen, hingegen genügen nicht hypothetische Möglichkeiten oder Spekulationen. Die Einräumung der Befugnis zur Information über Verdachtsfälle ist mit Blick auf extremistische Personenzusammenschlüsse, die nach außen hin einen harmlosen Eindruck vermitteln wollen und zu diesem Zweck im hohen Maße konspirativ vorgehen, von besonderer Bedeutung. Dabei muss aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei der Erwähnung im Verfassungsschutzbericht oder auch bei jeder anderen Information der Öffentlichkeit der Umstand, dass es sich um einen Verdachtsfall handelt, deutlich gemacht werden. Das u. a. auch im Bundesverfassungsschutzgesetz geregelte Recht zur Nennung insbesondere des Namens von Einzelpersonen unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit denen der betroffenen Personen ist auch mit Blick auf das zunehmend unstrukturierte extremistische Personenpotenzial erforderlich, um im Einzelfall auf Tätigkeiten herausgehobener Protagonisten wie z. B. islamistische Prediger oder Holocaust-Leugner hinweisen zu können.

Mit Absatz 2 wird der Verfassungsschutzbehörde die Aufgabe übertragen, verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten aktiv entgegenzutreten. Dies soll durch Angebote zur Information und zum Ausstieg geschehen.

Zu Nummer 5:**Zu Buchstabe a:****Zu Doppelbuchstabe aa:****Zu Dreifachbuchstabe aaa:**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Ergänzung bzw. Konkretisierung der Begriffsbestimmungen in dem neuen § 4 Absatz 5 i. V. m. dem neuen § 6a und der Einführung des neuen § 6b.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Bei Nummer 10 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Die abschließende Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel wird um den Einsatz des IMSI-Catchers (Nummer 11) und der Teilnahme an Kommunikationsbeziehungen im Internet unter Legende (Nummer 12) ergänzt.

Die Ergänzungen sind erforderlich, da es sich um eine abschließende Aufzählung der erlaubten nachrichtendienstlichen Mittel handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Satz 2 und 3 sind entbehrlich. Eine Regelung wie in Satz 2, dass Minderjährige nicht als Verdeckte Informationsgebende eingesetzt werden können, ist in § 6b Absatz 2 enthalten. Als Verdeckt Ermittelnde kommen sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit ohnehin nicht in Betracht. Die in Satz 3 enthaltenen Regelungen zu Personen, die sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, sind in § 7a enthalten.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 6:

Es werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt, die die in § 6 Absatz 3 Nummer 1 enthaltenen nachrichtendienstlichen Mittel hinsichtlich Anwendung und Verfahren konkretisieren:

- § 6a Verdeckt Ermittelnde und
- § 6b Verdeckte Informationsgebende.

In enger Anlehnung an das Bundesverfassungsschutzgesetz (§§ 9a und 9b) wird der Einsatz von Verdeckt Ermittelnden (§ 6a) sowie Verdeckten Informationsge-

benden (§ 6b) geregelt. Bislang war der Einsatz solcher Personen im Gesetz lediglich abstrakt als nachrichtendienstliches Mittel erwähnt.

§ 6a enthält Bestimmungen zum Einsatz der Verdeckt Ermittelnden. In Abweichung zu der Formulierung in § 9a Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes wird in der vorliegenden Regelung nicht auf den Zweck der „Aufklärung von Bestrebungen“ abgestellt, so dass sich die Tätigkeit der Verdeckt Ermittelnden auf alle Tatbestände des § 3 Absatz 1 bezieht. Daher ist der Einsatz dieser Personen z. B. auch zur Aufklärung sicherheitsgefährdender und geheimdienstlicher Tätigkeiten möglich.

Die Beschränkung im Bundesverfassungsschutzgesetz auf den Zweck der „Aufklärung von Bestrebungen“ wird mit einer stärkeren Fokussierung des Aufgabenbereichs auf gewaltbereite Bestrebungen und einer effizienten Ressourcensteuerung begründet (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 26). Im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern hat dies zwangsläufig einen erweiterten Beobachtungsauftrag auf Seiten der Landesverfassungsschutzbehörden zur Folge, der auch nicht gewaltorientierte Bestrebungen einbezieht. Nur bei einem Verzicht auf diese Einschränkung im vorliegenden Gesetzentwurf kann sichergestellt werden, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen, die sich nicht auf die Ausübung von Gewalt stützen, frühzeitig erkannt und mit rechtsstaatlichen Mitteln bekämpft werden können.

Die Befugnis zum Einsatz Verdeckt Ermittelnder als nachrichtendienstliches Mittel wird gesetzlichen Schranken unterworfen. Insoweit übernimmt der Gesetzentwurf die neu geschaffenen Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Satz 1 verbietet eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen i. S. v. § 3 Absatz 1. Dies gilt selbst dann, wenn die Einflussnahme mit dem Ziel erfolgt, die Bestrebungen abzuschwächen (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 26). Erst recht dürfen Verdeckt Ermittelnde nicht zur Gründung von derartigen Bestrebungen eingesetzt werden, auch nicht zum Zwecke der Informationsgewinnung.

Satz 2 erlaubt daher inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmend mit § 9a Absatz 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes nur den Einsatz von Verdeckt Ermittelnden in bereits existenten Bestrebungen, die dem Beobachtungsauftrag unterfallen. Auch wenn die Bestrebung einem Vereinigungsverbot unterfällt, steht dies der Aufklärung der Vereinigung von Innen, durch Insider, nicht entgegen. Satz 2 regelt demnach einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für durch die Mitwirkung in oder Tätigkeit für eine solche Vereinigung verwirklichte Straftatbestände (insbesondere die §§ 84, 85, 129, 129a, 129b des Strafgesetzbuches und § 20 des Vereinsgesetzes).

Satz 3 enthält einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für bestimmte im Einsatz verwirklichte Straftaten.

Eine generalklauselartige Befugnis zu Begleiteingriffen in andere Grundrechte ergibt sich daraus nicht. Solche Begleiteingriffe gehören nicht zum planmäßigen Vorgehen der Verfassungsschutzbehörde bei der Durchführung von verdeckten Ermittlungen. Sonstige bestehende Befugnisse, insbesondere zur Datenerhebung mit anderen nachrichtendienstlichen Mitteln, bleiben unberührt.

Satz 3 Nummer 1 verbietet zunächst den Eingriff in Individualrechte. Mithin dürfen nur solche Straftatbestände verwirklicht werden, die ausschließlich Kollektivrechte bzw. öffentliche Interessen berühren (z. B. das Verwenden von Symbolen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a des Strafgesetzbuches oder ein Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot).

Satz 3 Nummer 2 beschränkt die Zulässigkeit der Handlungen weiter auf solche, die für die Durchführung des Aufklärungsauftrags erforderlich sind. Zulässig ist nur, was für die Akzeptanz im aufzuklärenden Umfeld unerlässlich ist. Derartige zugehörigkeitsstiftenden Verhaltensmuster sind subkulturell in den verschiedenen Phänomenbereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt und entwicklungs offen, so dass eine nähere Umschreibung oder katalogmäßige Auflistung durch den Gesetzgeber weder möglich noch sinnvoll ist.

Satz 3 Nummer 3 begrenzt die Erlaubnis zur Verwirklichung von szenetypischen Straftatbeständen ohne Schädigung Einzelner weiter durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Handlungen dürfen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Damit sind solche tatbestandsmäßigen Handlungen zulässig, die die Enttarnung der Verdeckt Ermittelnden verhindern, da eine Aufdeckung ihrer Tarnidentität die weitere Aufklärung und Informationsübermittlung vereiteln würde. Sollte die Enttarnung mit einer akuten Gefahr für Leib und Leben der Ermittelnden verbunden sein, ist er allerdings nicht auf den von Satz 3 vorgegebenen Rahmen beschränkt, sondern kann wie jedermann von seinen durch das Strafrecht eingeräumten Rechten zu Notwehr- und Notstandshandlungen (§§ 32 ff. des Strafgesetzbuches) Gebrauch machen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt das Handlungsspektrum aber nicht auf Maßnahmen der Eigensicherung. Bezugspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Bedeutung der aufzuklärenden Sache. Soll daher ein bedeutender Sachverhalt, etwa ein geplanter terroristischer Anschlag, aufgedeckt werden, dürfen Straftatbestände auch verwirklicht werden, um das Vertrauen der maßgeblichen Akteure und so Informationen zu den Details der Planung zu gewinnen. Umgekehrt sind Handlungen, die weder dem Eigenschutz dienen noch der Aufklärung eines bedeutenden Sachverhalts, unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Satz 4 enthält in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht Ausnahmen von der Einsatzbeendigung und der Erstattung von Strafanzeigen. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, die in § 4 Absatz 4 definiert sind, ist der Einsatz grundsätzlich abubrechen (vgl. BT-Drs. 18/5415, S. 9 f.). Der Wortlaut ist insoweit im Vergleich zur bundesgesetzlichen Regelung (dort „soll“) noch deutlicher formuliert.

Die Pflicht zum Abbruch des Einsatzes gilt nicht nur bei einem Einsatzverhalten, das die in den Sätzen 1 bis 3 gezogenen Grenzen übersteigt, sondern für jedes Verhalten, auch wenn es nicht im Zusammenhang mit dem Einsatz steht (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 27).

Für die insoweit zu treffende Ermessensentscheidung liegt nach Satz 6 die Zuständigkeit bei der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertretung. Das Regel-/Ausnahme-Verhältnis zwischen Satz 4 und 5 gibt eindeutig zu erkennen, dass das in Satz 5 eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung über die Fortsetzung des Einsatzes trotz einer Straftat von erheblicher Bedeutung und über Ausnahmen von der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde bei Anzeigehindernissen restriktiv zu handhaben ist. Eine Ausnahme von der In-

formation der Strafverfolgungsbehörde scheidet in den Fällen des § 17 Absatz 1 dieses Gesetzes aus, der Staatsschutzdelikte im Zusammenhang mit der aufzuklärenden Bestrebung betrifft. Die Übermittlungsverbote nach § 19 sind angesichts der rechtsstaatlichen Sensitivität des Vorgangs restriktiv anzuwenden, was durch die Information der Innenrevision gesichert wird. Als zusätzliche Kontrolle ist vorgesehen, dass bei Bedenken der Innenrevision die Angelegenheit der G 10-Kommission vorzulegen und die Parlamentarische Kontrollkommission zu informieren ist.

Die Staatsanwaltschaft kann nach § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der nach seinem Satz 5 auch für die Landesbehörden für Verfassungsschutz gilt, unter den in § 9a Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes näher geregelten Voraussetzungen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen absehen oder eine bereits erhobene Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen. § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes enthält somit eine bereichsspezifische Regelung einer Einstellungsbefugnis. Als Beispiel führt die Gesetzesbegründung den Fall von Sachbeschädigungen im Anschluss an Demonstrationen mit militantem Verlauf an, wenn sich die Quelle unter einem dynamischen Gruppendruck dem nicht entziehen kann (BT-Drs. 18/4654, S. 27). Die Einstellungstatbestände der §§ 153 ff. der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

Der vorliegende Gesetzentwurf verzichtet erstmalig auf den bisher verwendeten Begriff der „V-Leute“ bzw. „Vertrauensleute“ und führt den Begriff des Verdeckten Informationsgebenden (§ 6b) ein. Maßgeblich hierfür ist, dass die im Lauf der Zeit erfolgte Umdeutung des Buchstaben „V“ in „Vertrauen“ von jeher unzutreffend war, zumal das „V“ ursprünglich für „Vigilant“ stand, also der mittelalterlichen Bezeichnung für Nachwächter und so viel wie „wachsam, aufgeweckt“ bedeuten sollte (siehe Droste, Handbuch des Verfassungsrechts, 1. Auflage 2007, Seite 267). Um Informationen aus extremistischen Personenzusammenschlüssen erhalten zu können, bedarf es auch der Abschöpfung des Wissens von den in diese Netzwerke verstrickten Personen, zu denen der Staat aufgrund deutlich unterschiedlicher Wertvorstellungen kein wie auch immer geartetes Nähe- oder eben gar Vertrauensverhältnis aufbauen kann und darf.

In § 6b wird der Einsatzrahmen unter Übernahme der entsprechenden Vorschrift in § 9b des Bundesverfassungsschutzgesetzes gesetzlich festgelegt. Dies dient der Rechtsharmonisierung und soll die Akzeptanz des in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Mittels der Informationsbeschaffung stärken. In Satz 1 ist die grundsätzliche Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zum Einsatz von Verdeckten Informationsgebenden geregelt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Szeneangehörige, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Informationssammlung und Weitergabe an die Verfassungsschutzbehörde bereit erklären. Wesentliches Begriffsmerkmal ist die Auftragssteuerung durch die Verfassungsschutzbehörde und zwar hinsichtlich der Informationsbeschaffung.

Hinsichtlich des Befugnisrahmens bei der Auftragssteuerung verweist Absatz 1 auf die für Verdeckt Ermittlende geltenden Regelungen in § 6a. Somit ist die Führung von Verdeckten Informationsgebenden nur in den Grenzen des § 6a rechtmäßig. Umgekehrt wird ein Verhalten von Verdeckten Informationsgebenden außerhalb des Auftragsrahmens von vornherein nicht von der Regelung gedeckt (vgl. BT-

Drs. 18/4654, S. 28 zur entsprechenden Vorschrift in § 9b des Bundesverfassungsschutzgesetzes).

Absatz 2 behält die Entscheidung über die Verpflichtung von Verdeckten Informationsgebenden der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertretung vor. Dadurch wird verfahrensmäßig eine besondere Prüfung und zugleich auch ein einheitlich strenger Maßstab bei der Würdigung von Ausnahmeverhalten gewährleistet. Vorgesehen ist die Prüfung der persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen für den Einsatz. Diese unterliegen einer fortlaufenden Prüfung. Um die Freiwilligkeit der Informationsweitergabe zu betonen, wird nun gesetzlich festgeschrieben, dass die Bereitschaft zur Zusammenarbeit nicht durch Täuschung, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Versprechen ungesetzlicher Vorteile oder sonstige die freie Willensausübung beschränkenden Maßnahmen erreicht werden darf.

Um Absichten zum Ausstieg aus der extremistischen Szene nicht durch Versuche der Anwerbung als Verdeckte Informationsgebende zu konterkarieren, wird die Verfassungsschutzbehörde verpflichtet sich mit dem Vorliegen dahingehender Überlegungen zwingend regelmäßig auseinanderzusetzen und die anzuwerbende bzw. bereits verpflichtete Person ggf. in dem Ausstiegswillen zu bestärken.

Satz 5 enthält eine gesetzliche Regelung der Anforderungen an die Auswahl von Verdeckten Informationsgebenden. Eine solche ist geboten, da es sich bei diesen Personen im Unterschied zu Verdeckt Ermittelnden nicht um Beschäftigte handelt. Entsprechend den von der IMK in der Sitzung vom 22. bis 24. Mai 2013 beschlossenen gemeinsamen Standards und in Übereinstimmung mit § 9b Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes werden diese persönlichen Ausschlusskriterien gesetzlich fixiert. Gründe für einen Ausschluss können sich aus entgegenstehenden Interessen und aus grundlegenden Risiken für die Verlässlichkeit der Informationsgewinnung ergeben.

Nummer 1 verbietet den Einsatz von Minderjährigen. Verdeckte Informationsgebende müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen in ihrer Geschäftsfähigkeit keinen Einschränkungen unterliegen.

Nummer 2 soll verhindern, dass sich eine finanzielle Abhängigkeit nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirkt. Die Vorschrift dient also der Verlässlichkeit der Informationsbeschaffung. Der persönliche Ausschlussgrund ist nicht einschlägig, wenn im besonders begründeten Sonderfall Verdeckte Informationsgebende legendengerecht eingesetzt werden und keine Aufklärungsalternative besteht. Hier ist der Sachverhalt nicht in der Person, sondern in der Legende angelegt (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 28).

Im Übrigen muss die Verfassungsschutzbehörde darauf bedacht sein, dass finanzielle Leistungen möglichst nicht der aufzuklärenden Organisation zufließen. Wenn allerdings Beiträge, die von jedem Mitglied erwartet werden, aus solchen Leistungen bestritten werden, erscheint dies hinnehmbar, solange die Verdeckten Informationsgebenden nicht von den Zahlungen der Verfassungsschutzbehörde für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes abhängig sind.

Nummer 3 schließt ein Anwerben von Teilnehmern eines Aussteigerprogramms aus. Insoweit steht das vorrangige Interesse entgegen, die Teilnahmeschwelle niedrig zu halten und die Ausstiegsbereitschaft nicht zu gefährden.

Nummer 4 schützt die Unabhängigkeit von Parlamentsabgeordneten. Erfasst werden nicht nur Abgeordnete des Bundes oder eines Landes, sondern auch solche, die auf Ebene der Europäischen Union gewählt wurden. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten.

Nummer 5 enthält einen Ausschlussgrund wegen vorausgegangener Straftaten, die im Bundeszentralregister eingetragen sind. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eine Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe lassen auf die mangelnde Eignung der betreffenden Person schließen. Laufende Strafverfahren sind hingegen nicht generell pflichtungsschädlich. Vielmehr kommt es auf die Eignungsprüfung im Einzelfall an. Hierbei ist auch die Wertung des Satzes 2 einzubeziehen. Je nach Verdachtsgrad und Tatschwere ist daher von einer Anwerbung abzusehen (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 28).

Satz 8 erlaubt in gewissen Grenzen Ausnahmen vom Ausschlussgrund nach Satz 7 Nummer 5. Die Vorschrift orientiert sich an den Wertungen des Strafprozessrechts. Die Strafprozessordnung lässt es selbstverständlich zu, dass auch Straftäter als Zeugen gehört werden. Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass eine solche Person als Informationsquelle untauglich ist. Trägt eine Zeugin oder ein Zeuge mit ihrer oder seiner Aussage zur Aufklärung einer schweren Straftat i. S. v. § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bei, kann dies nach § 46b des Strafgesetzbuches bei der Strafzumessung sogar zu ihren oder seinen Gunsten berücksichtigt werden. Ist eine solche Person darüber hinaus zu weiterer Informationsbeschaffung bereit, sollte die Zusammenarbeit daher nicht ausnahmslos gesetzlich untersagt werden (vgl. BT-Drs. 18/5415, S. 11).

In Anlehnung an den in § 46b des Strafgesetzbuches enthaltenen Verweis auf den Katalog schwerer Straftaten in § 100a der Strafprozessordnung enthält der Satz 8 für Ausnahmen vom Ausschlussgrund nach Satz 7 Nummer 5 eine qualifizierte Einsatzschwelle. Die Bestrebung, zu deren Aufklärung der Einsatz erfolgt, muss auf die Begehung von schweren Straftaten, die im Katalog des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes enthalten sind, oder von besonders schweren Straftaten, die im Katalog des § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannt sind, gerichtet sein.

Auch wenn die Voraussetzung, dass der Einsatz der Aufklärung einer Katalogstrafat dienen muss, erfüllt ist, kommt es maßgeblich auf die konkreten Umstände an. In die Abwägung sind vor allem das Ausmaß der Bedrohung durch die zu beobachtende Bestrebung, der Stand der Resozialisierung und die Verfügbarkeit alternativer Informationszugänge einzubeziehen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 28). Eine absolute Grenze gilt jedoch bei der Verurteilung als Täter eines Totschlags, Mordes oder einer anderen zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat. Solche durch die Rechtsordnung durch das Höchstmaß der Strafzumessung belegten Fälle schwerster Kriminalität (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) schließen in jeder denkbaren Fallkonstellation die Anwerbung als Verdeckte Informationsge-

bende aus. Entsprechendes gilt für den Totschlag, der als Verbrechen gegen das Leben ein absolutes Tabu bricht. Das Anwerbeverbot gilt dabei sowohl während des Haftvollzugs als auch für die Zeit nach dem Freiheitsentzug (Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests nach § 57a des Strafgesetzbuches bzw. im Falle des versuchten Delikts oder eines heranwachsenden Täters angesichts der Strafrahmenverschiebung nach § 23 Absatz 2 bzw. § 106 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes auch nach § 57 des Strafgesetzbuches, Jugendstrafe gemäß den §§ 18, 105 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes).

Als zusätzliche Verfahrensvorkehrung sieht Satz 8 die Entscheidung über Ausnahmen der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertretung vor. Eine Delegation ist insoweit ausgeschlossen, zulässig bleibt aber die Abwesenheitsvertretung.

Satz 8 stellt klar, dass eine grundsätzlich nach Satz 7 Nummer 5 ausgeschlossene Anwerbung nur dann in Betracht kommt, wenn zu erwarten ist, dass die Informationen der Quelle von derartiger Qualität sind, dass das Aufklärungsinteresse das grundsätzliche Anwerbeverbot überwiegt. Neben die abstrakt-phänomenbezogene Bewertung („Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes oder § 100b der Strafprozessordnung bezeichneten Straftaten gerichtet sind“) muss dabei auch eine konkret quellenbezogene Einschätzung treten (vgl. BT-Drs. 18/5415, S. 11).

Als weitere verfahrenstechnische Sicherung schreibt Satz 9 vor, dass nach spätestens sechs Monaten die Ausnahmeentscheidung anhand des Werts der erlangten Informationen zu überprüfen ist. Wenn sich die Erwartung, der Verdeckte Informationsgebende werde wichtige Information zur Aufklärung der Bestrebung liefern, nicht bestätigt, ist der Einsatz zu beenden.

Satz 10 stellt klar, dass unabhängig von der Prüffrist nach Satz 9 Wert und Wahrheitsgehalt der gelieferten Informationen fortlaufend zu prüfen sind. Dies entspricht den bereits derzeit gültigen, untergesetzlich fixierten Qualitätsstandards zur Führung von Verdeckten Informationsgebenden und wird durch die gesetzliche Verankerung unterstrichen.

Zur Gewährleistung der Kontrolle über die Zulassung einer Ausnahme nach Satz 8 ist in Satz 11 die Information der Innenrevision über die Ausnahmen vorgesehen. Als weitere Kontrolle ist in Satz 12 vorgesehen, dass bei Bedenken der Innenrevision die Angelegenheit der G 10-Kommission vorzulegen und die Parlamentarische Kontrollkommission zu informieren ist.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Der neue Absatz 2 regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Weiterverarbeitung von Daten zu einem anderen als dem Erhebungszweck. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit ausgeführt (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 281 ff.), dass es nicht von vornherein dem Gebot einer dem ursprünglichen Erhebungszweck entsprechenden Verwendung widerspreche, wenn die weitere Nutzung solcher Daten bei Wahrnehmung derselben Aufgabe auch unabhängig von weiteren gesetzlichen Voraussetzungen als bloßer Spurenansatz erlaubt wird. Es komme demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgaben-

kreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt. Hinsichtlich der Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung komme es darauf an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften (Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung). Dies gelte allerdings nicht schematisch abschließend und schließe die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte nicht aus. So stehe die Tatsache, dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, einem Datenaustausch nicht prinzipiell entgegen. Auch könnten Gesichtspunkte der Vereinfachung und der Praktikabilität bei der Schaffung von Übermittlungsvorschriften es rechtfertigen, dass nicht alle Einzelanforderungen, die für die Datenerhebung erforderlich sind, in gleicher Detailliertheit für die Übermittlung der Daten gelten. Nicht in jedem Fall identisch seien die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrads der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, sei insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt.

Satz 1 und 2 überträgt diese Grundsätze auf den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes. Sämtliche der in § 3 Absatz 1 genannten Zwecke liegen im selben Aufgabenspektrum und haben verfassungsrechtlich ein vergleichbares Gewicht. Innerhalb der in § 3 Absatz 1 genannten Zwecke sind daher Zweckänderungen ohne Weiteres möglich; für die zweckändernde Weiterverarbeitung genügen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Daten für den neuen Zweck geeignet sind. Auf die in der jeweiligen Erhebungsbefugnis vorausgesetzte Gefahrenlage kommt es nicht an. Demgemäß können gemäß Satz 1 personenbezogene Daten, die für einen bestimmten Erhebungszweck im Sinne von § 3 Absatz 1 erhoben wurden, für jeden anderen der in § 3 Absatz 1 genannten Zwecke als Spurenansatz weiterverarbeitet werden. Beispielsweise dürfen auf dieser Grundlage die im Rahmen der zulässigen Ortung eines Mobilfunkendgeräts nach § 7 Absatz 5 gewonnenen Daten zum Schutz sämtlicher von § 3 Absatz 1 umfassten Rechtsgüter weiterverarbeitet werden.

Im Ergebnis können daher sämtliche Informationen, die zum Schutz der von § 3 Absatz 1 umfassten Rechtsgüter erhoben wurden, für die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Verfassungsschutzverbands weiterverarbeitet werden; Besonderheiten gelten lediglich für personenbezogene Daten, die aufgrund von Befugnisnormen erhoben wurden, die an qualifizierte Eingriffsschwellen anknüpfen. Insoweit ist sicherzustellen, dass der geänderte Verarbeitungszweck mindestens dem Schutz eines vergleichbar gewichtigen Rechtsguts dient. Diesen Grundsatz bringt Satz 2 in allgemeiner Form zum Ausdruck. Für die zweckändernde Übermittlung an andere Stellen gelten die Regelungen des § 16, die insoweit dem allgemeinen Grundsatz des § 7 Absatz 2 als *lex specialis* vorgehen.

Für Maßnahmen im Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes und Artikels 16 der Verfassung des Landes Brandenburg besteht in § 4 Artikel 10-Gesetz eine bundeseinheitliche Spezialvorschrift, die entsprechend für Auskunftersuchen nach § 14a gilt (Satz 3).

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3 unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen.

Zu Buchstabe c:

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4 unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen.

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 5 regelt die Verwendung des sogenannten "IMSI-Catchers". Dieser wird zur Ermittlung des Standorts von Mobilfunkgeräten oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern eingesetzt. Ein solcher IMSI-Catcher ermöglicht es, die auf der Chipkarte eines Mobilfunkgerätes gespeicherte Internationale Mobilfunk-Teilnehmerkennung (International Mobile Subscriber Identity, kurz IMSI) auszulesen und den Standort des aktiv geschalteten Mobilfunktelefons innerhalb einer Funkzelle näher zu bestimmen.

Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, greift der Einsatz eines IMSI-Catchers nicht in das von Artikel 10 des Grundgesetzes geschützte Telekommunikationsgeheimnis ein, weil mithilfe des IMSI-Catchers der Inhalt der Kommunikation nicht abgehört werden kann und sein Einsatz auch nicht im Zusammenhang mit einem Kommunikationsvorgang steht (BVerfG NJW 2007, 351, 353). Vielmehr dient der Einsatz des IMSI-Catchers neben der ungefähren Ortung erst der Vorbereitung von späteren G 10-Maßnahmen oder von Verkehrsdatenauskünften. Mit Blick darauf werden die Verfahrensregelungen des Artikel 10-Gesetzes für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 8:

Der neu eingefügte § 7a enthält eine allgemeine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung im Rahmen der Datenerhebung durch die Verfassungsschutzbehörde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beansprucht der Kernbereich privater Lebensgestaltung gegenüber allen Überwachungsmaßnahmen Beachtung, weshalb der Gesetzgeber Regelungen schaffen müsse, die einen wirksamen Schutz normenklar gewährleisten (BVerfGE 141, 220 Rn. 123 m.w.N.). Auch wenn das Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil eine eigene gesetzliche Regelung nur für „verletzungsgeneigte Befugnisse“ gefordert hat, die „typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen“, und die Maßstäbe des BKAG-Urteils nicht unmittelbar auf das Recht der Nachrichtendienste übertragbar sind, soll nun eine allgemeine Regelung für alle nachrichtendienstlichen Mittel geschaffen werden, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen sind. Solche vorrangigen Regelungen sind bei der Telekommunikationsüberwachung in § 4 Absatz 4 des Artikel 10-Gesetzes sowie bei Auskunftersuchen nach § 14a Absatz 2 bis 4 durch den Verweis im § 7 Absatz 3 Satz 5 auf § 4 des Artikel 10-Gesetzes vorgesehen.

Nach Absatz 2 ist die Maßnahme zu unterbrechen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für relevante Inhalte im Sinne des Satzes 1 besteht und für einge-

setzte Mitarbeiter keine Gefährdung oder Enttarnung droht. Eventuell aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhobene Erkenntnisse dürfen nicht verarbeitet werden und sind zu löschen. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist aufgrund des Verweises in Satz 5 auf § 3a Satz 4 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes die vorherige Entscheidung der G 10-Kommission einzuholen. Dabei ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, der insoweit keine Einschränkung vornimmt, dass die Daten vollständig vorzulegen sind. Zugleich folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorabkontrolle, dass die Daten der G 10-Kommission nach Möglichkeit ohne vorherige Kenntnisnahme durch Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde vorzulegen sind. Die Pflicht zur sofortigen Löschung der Daten, die wegen ihres Kernbereichsbezugs nicht verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus § 7a Absatz 2 Satz 2.

Absatz 3 stellt klar, dass die strengen Löschungspflichten auch gelten, wenn sich erst später ergibt, dass es sich um Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung handelt.

Absatz 4 enthält eine allgemeine Regelung zum Schutz der Berufsgeheimnisträger im Rahmen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel. Der harmonisierte Rechtsrahmen der IMK sieht gleichfalls eine allgemein gültige Klausel für den Berufsgeheimnisträgerschutz vor.

Der Gesetzgeber ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht verpflichtet, bestimmte Personengruppen von Überwachungsmaßnahmen von vornherein auszunehmen (BVerfGE 141, 220 Rn. 132). Gleichwohl wird nun auch eine allgemeine Regelung zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern eingeführt, die bei allen nachrichtendienstlichen Mitteln zu beachten ist. Schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes im Jahre 2016 war darauf hingewiesen worden (BayLT-Drs. 17/11609 S. 19), dass die in § 3b des Artikel 10-Gesetzes vorgenommene Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten, die im Wege der dynamischen Verweisung zugrunde gelegt wurde, nicht sachgerecht ist. Angesichts dessen, dass eine bundesgesetzliche Änderung derzeit noch nicht absehbar ist, erfolgt nun auch für Brandenburg eine eigene landesrechtliche Regelung, durch die Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände den Strafverteidigern gleichgestellt werden.

Bei Zweifelsfällen, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, entscheidet die Leitung der Verfassungsschutzabteilung (Absatz 5).

Zu Nummer 9:

Die in § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 enthaltenen Regelungen zur Speicherung Minderjähriger werden im neuen § 8a konkretisiert und sind somit hier obsolet.

Zu Nummer 10:

Mit dem neuen § 8a werden die Vorschriften über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen konkretisiert und die bestehenden Speichermöglichkeiten auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß eingeschränkt.

Bislang war eine Datenverarbeitung bei minderjährigen Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Es galt lediglich die Regelung, dass die Spei-

cherdauer auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken war. Die Einführung der gestaffelten Speicherung von Minderjährigen nach Vollendung des 14., aber vor Vollendung des 16. Lebensjahres und Minderjährigen nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewährleistet einen besseren Schutz der Minderjährigen. Die Voraussetzungen für eine Speicherung werden nunmehr ausdrücklich geregelt. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nicht möglich. Mit dieser Differenzierung ist eine deutliche Erhöhung der Eingriffsschwelle der Datenverarbeitung minderjähriger Personen gegenüber den bisherigen Regelungen zu sehen. Die Prüffrist in § 8 Absatz 3 bei der Löschung oder Berichtigung von Daten Minderjähriger bleibt bestehen.

Die bisherige Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 2, keine Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres in Akten zu speichern, wird beibehalten (Absatz 1 Satz 1).

Eine Speicherung von Personen, die das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Planung oder Begehung einer Straftat nach § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bestehen. Personen ab dem 14. Lebensjahr sind strafmündig. Besteht der Verdacht der Planung oder Begehung einer Katalogstraftat oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit ist eine Speicherung erforderlich. Der Minderjährigenschutz muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Aufklärung und Verfolgung dieser Handlungen zurücktreten. Gleiches muss gelten, wenn es für die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist (Satz 2 Nummer 2).

Absatz 2 regelt die Datenverarbeitung minderjähriger Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist Voraussetzung für eine Datenverarbeitung, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person an einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 beteiligt ist, die auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert.

Eine zusätzliche Speichermöglichkeit wird in Nummer 2 eingeführt. Danach ist eine Speicherung möglich, wenn eine minderjährige Person in herausgehobener Funktion, z. B. als Vorsitzende oder Vorsitzender oder in einer sonstigen Funktionsposition einer Gruppierung agiert. In einem solchen Fall ist die Speicherung von Daten dieser Person zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde unerlässlich und der Minderjährigenschutz wird dahinter zurückgestellt.

Entsprechend Absatz 2 Nummer 3 muss auch bei einer minderjährigen Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Speicherung möglich sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die minderjährige Person eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit ausübt.

Klarstellend wird in Absatz 3 festgestellt, dass eine rückwirkende Speicherung von Daten über ein Verhalten einer minderjährigen Person nicht zulässig ist.

Klarstellend wird in Absatz 4 geregelt, dass für die Übermittlung von Daten minderjähriger Personen die Vorschriften für die Verarbeitung dieser Daten nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden sind. Sind minderjährige Personen lediglich als Dritte betroffen, ist eine Speicherung möglich, wenn dies unvermeidbar ist.

Zu Nummer 11:

Der neu eingefügte § 10 regelt Beobachtungsmaßnahmen von erhöhter Grundrechtsintensität außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 des Grundgesetzes und Artikels 15 der Verfassung des Landes Brandenburg. Auch wenn zwischen nachrichtendienstlichen und polizeilichen Observationen grundlegende Unterschiede bestehen, insbesondere weil Nachrichtendienste aufgrund der befugnisrechtlichen Trennung gegenüber der beobachteten Person nicht mit exekutiv-polizeilichen Maßnahmen (z. B. Festnahme, Durchsuchung) einschreiten können (vgl. Gärditz, EuGRZ 2018, 6, 19 f.), ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, dass die mit zunehmender Dauer und dem Einsatz technischer Mittel eintretende Steigerung der Eingriffsintensität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisnorm eine erhöhte Eingriffsschwelle zur Folge hat (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 154 f.).

Dementsprechend erlaubt Absatz 1 eine länger andauernde Beobachtung nur zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten mit erheblicher Bedeutung. Diese Schwelle steht im Einklang mit dem Regelungsvorschlag des harmonisierten Rechtsrahmens der IMK und korrespondiert wertend dem vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil für die technische Observation mit GPS-Sendern zu Zwecken der Strafverfolgung genannten Erfordernis einer Straftat von erheblicher Bedeutung (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 107). Der Begriff „Bestrebungen von erheblicher Bedeutung“ entspricht der Terminologie des § 9a Absatz 1 Satz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz. Wie dort exemplarisch ausgeführt ist, fallen darunter insbesondere Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Regelung ist nicht abschließend („insbesondere“) und umfasst grundsätzlich auch legalistische Bestrebungen. Über den Anwendungsbereich des § 9a Absatz 1 Satz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz hinaus kann die Befugnis nach § 10 auch zur Beobachtung von Tätigkeiten i. S. v. § 3 Absatz 1 eingesetzt werden, etwa bei sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht i. S. v. § 3 Absatz 1 Nummer 2 Bundesverfassungsschutzgesetz i. V. m. § 3 Absatz 1. Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des Absatz 1 liegen Beobachtungsobjekte mit geringer Bedeutung, d. h. unterster Priorisierung, für deren Aufklärung die Ressourcen besonderer nachrichtendienstlicher Mittel fehlgesteuert wären. Bei der Observation von Bestrebungen und Tätigkeiten ohne erhebliche Bedeutung ist der Grundrechtseingriff gering, eine vergleichbar hohe Eingriffsschwelle wie bei Maßnahmen nach Absatz 1 wäre hier nicht angemessen. Für Observationen ohne erhebliche Bedeutung gilt die zeitliche Begrenzung des § 10 Absatz 1 uneingeschränkt.

Die zeitliche Grenze, bei deren Überschreiten die strengeren Anforderungen des § 10 eingreifen, zieht der Absatz 1 für eine durchgehende Beobachtung bei 48 Stunden und für eine zeitweise, mit Unterbrechungen durchgeführte Beobachtung bei drei Tagen innerhalb einer Woche. Durch das Merkmal „planmäßig“ wird klar gestellt, dass es sich insoweit nicht um den allgemeinen nachrichtendienstlichen Beobachtungsauftrag durch „Sammlung und Auswertung von Information“ gemäß § 3 Absatz 1 handelt, sondern um ein spezielles nachrichtendienstliches Mittel (Observation). In den Nummern 1 und 2 werden die technischen Mittel, die zur verdeckten Beobachtung eingesetzt werden, beispielhaft konkretisiert. Zu den technischen Observationen gehört insbesondere nach Nummer 1 das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes sowie nach Nummer 2 das Anfertigen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen.

Absatz 2 regelt maßnahmenspezifisch den Adressatenkreis bei Maßnahmen nach Absatz 1 und verlangt nach Satz 1 Nummer 1 tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung der Personen an den Bestrebungen oder Tätigkeiten. Gegen Dritte darf sich die Maßnahme gemäß Nummer 2 nur unter erhöhten Voraussetzungen richten und ist nur zulässig, wenn eine Maßnahme gegen eine Person nach Nummer 1 allein nicht ausreicht. Nach Satz 2 darf die Maßnahme auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen sind. Hier ist in besonderem Maße der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Absatz 3 enthält die Verfahrensbestimmungen bei langfristiger Observation nach Absatz 1. Satz 1 sieht entsprechend der schon jetzt gegebenen Verwaltungspraxis grundsätzlich eine Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder ihrer Vertretung vor. Die Observation ist eine originäre Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde und in der Praxis eine der am häufigsten angewandten Befugnisse. Bei der langfristigen Observation nach Absatz 1 wird deshalb ein Vorbehalt nach Satz 1 für erforderlich, aber auch für ausreichend gehalten.

Bei Gefahr im Verzug darf nach Satz 2 die zuständige Referatsleitung oder deren Vertretung eine vorläufige Regelung treffen. Die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung bzw. der Vertretung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

Durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf Normen des Artikel 10-Gesetzes werden weitere Anordnungsvoraussetzungen, z. B. die erforderliche Schriftform, geregelt. Auch gelten die Vorschriften über die Mitteilungspflicht entsprechend. Nach Satz 4 gilt zudem über den Verweis auf § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes eine grundsätzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Betroffenen. Da Observationen allerdings zum Standard nachrichtendienstlicher Mittel gehören, demgemäß in der Praxis häufig genutzt werden, würde eine Mitteilungspflicht, die bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 bestünde, erhebliche Ressourcen der Verfassungsschutzbehörde in Anspruch nehmen, die dann der operativen Aufgabewahrnehmung nicht mehr zur Verfügung stünden. Daher soll eine Mitteilungspflicht erst bestehen, wenn die Maßnahme eine gegenüber den Tatbestandsmerkmalen des Absatz 1 gesteigerte Eingriffsintensität dergestalt erreicht, dass sie durchgehend – 24 Stunden/Tag – länger als eine Woche durchgeführt wird oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats stattfindet. Eine solche erhöhte Eingriffsschwelle für das Entstehen einer Mitteilungspflicht erscheint vor dem Hintergrund, dass die Observationen des § 10 außerhalb des besonders geschützten privaten Rückzugsbereichs der Wohnung erfolgen und als nachrichtendienstliche Maßnahme regelmäßig für den Betroffenen ohne unmittelbare Folgen bleiben, mit dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar.

Zu Nummer 12:

Die besonderen Auskunftersuchen, die sich an privatwirtschaftliche Akteure als Auskunftspflichtige richten, gehen auf das Terrorismusbekämpfungsgesetz zurück, welches vom Bundesgesetzgeber in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 erlassen worden war. § 14a des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes verwies in der weiteren Folge auf die zunächst in § 8 Absatz 5 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes enthaltenen Auskunftspflichten, was aber nach dessen Novellierung infolge des Terrorismusbekämpfungsergän-

zungsgesetzes vom 5. Januar 2007 ins Leere lief und diese Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg nicht mehr zustanden, obwohl das Bundesverfassungsschutzgesetz und die überwiegende Zahl der anderen landesrechtlichen Regelungen dieses Instrument vorsehen, welches für die Aufklärung terroristischer und extremistischer Personenzusammenschlüsse von erheblicher Bedeutung ist.

Die Regelungen des § 14a entsprechen weitgehend den Vorschriften des § 8a des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Der in Absatz 2 Nummer 1 ausdrücklich weit gefasste Begriff der Verkehrsunternehmen trägt den volatilen Bedingungen eines globalisierten Fernreisemarkts Rechnung, wonach sich binnen kurzer Zeiträume nicht nur Reisewege und Reisedienste, sondern auch die seitens der Reisedienstleister verwendeten Abwicklungsmethoden ändern können. Durch die Regelung erhält die Verfassungsschutzbehörde die Befugnis, künftig u. a. auch bei Fernbus- und Eisenbahntransportunternehmen Auskünfte einzuholen.

Des Weiteren wurde der Verfassungsschutzbehörde in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die – beim Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls bestehende – Befugnis eingeräumt, nun auch bei Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einzuholen. Zur Erfüllung des Normziels des § 14a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, durch frühzeitige und umfassend verfügbare Informationen über Reisewege, Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch Zielgebiete internationaler terroristischer Gruppen oder anderer Personen im Beobachtungsbereich des Verfassungsschutzes zu erschließen, besteht die Notwendigkeit, Auskunft auch bei Computerreservierungssystemen und den mit ihnen sehr eng verwandten Globalen Distributionssystemen einholen zu dürfen. Die in den Fachbereichen der Nachrichtendienste anfallenden Informationen zu Reisebewegungen sind nämlich in aller Regel lediglich fragmentarisch, so dass sich aus ihnen meist keine Rückschlüsse auf die benutzte Fluggesellschaft ergeben. Denn nur wenn zu einer betroffenen Person weitergehende Hintergrundinformationen vorliegen, die eine Konkretisierung des Luftfahrtunternehmens zulassen, kann bislang ein Auskunftsersuchen an nur eben diese Fluggesellschaft gestellt werden.

Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannte Befugnis zum Einholen von Auskünften gilt auch für Anfragen im Bereich der virtuellen Währungen (z. B. Bitcoin) sowie FinTech-Anbieter und Internet-Zahldienste wie z. B. PayPal.

Im Falle von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 enthält § 14a Absatz 2 Satz 2 die dahin gehende Beschränkung, dass von diesen die in § 14a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten schwerwiegenden Zweckrichtungen und Wirkungsweisen ausgehen müssen.

Neu aufgenommen wird in Absatz 3 die Befugnis für die Verfassungsschutzbehörde, Auskünfte über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten zu verlangen. Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes). Dieser Bestandsdatenauskunft kommt bei

der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde eine hohe Bedeutung zu. So kann eine Bestandsdatenabfrage im Vorfeld einer Maßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz die Zielgenauigkeit einer derartigen Maßnahme erhöhen. Darüber hinaus ermöglichen Bestandsdaten Strukturermittlungen zu Personen und Gruppierungen, insbesondere zu deren Vernetzung untereinander.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) festgestellt, dass § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes allein noch keine Auskunftspflichten der Telekommunikationsunternehmer gegenüber Sicherheitsbehörden begründet. Für die Auskunft an eine Sicherheitsbehörde bedarf es zudem einer fachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, in der hinreichend klar geregelt werden muss, gegenüber welchen Behörden die Anbieter zur Datenübermittlung verpflichtet sind. Mit der vorliegenden Regelung wird eine solche Ermächtigungsgrundlage in das Verfassungsschutzgesetz aufgenommen.

Die Verfassungsschutzbehörde darf bei Unternehmen, die Post- oder Telekommunikationsdienste oder Telemedien anbieten, in Absatz 4 abschließend angeforderte Auskünfte einholen. Auch dies unterliegt den strengen Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Auskunftsansprüche nach Absatz 3 und 4. Die Regelungen entsprechen den Vorschriften über die Durchführung einer Maßnahme zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz.

Absatz 6 erklärt Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes für Auskunftsbegehren nach den Absätzen 2 bis 4 für anwendbar.

Absatz 7 definiert die Art und Weise, wie die Auskunft zu erteilen ist. Zudem wird eine Verschwiegenheitspflicht normiert.

Absatz 8 erklärt für die Erteilung von Auskünften der Telemediendiensteanbieter, Verkehrsunternehmen, Kreditinstitute u. ä. die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung (NDÜV) des Bundes für anwendbar.

Absatz 9 verpflichtet Betreiber einer Videoüberwachung zur Ausleitung gespeicherter Daten an die Verfassungsschutzbehörde, sofern dies zur Aufklärung von Bestrebungen von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Gefordert ist nicht die Übergabe der die Aufzeichnungen enthaltenden Datenträger, sondern lediglich die elektronische Übermittlung der Daten über eine geeignete Schnittstelle. Dies entspricht einem Vorschlag der Länderoffenen Arbeitsgruppe (LOAG) zum harmonisierten Rechtsrahmen der IMK. Zur Ausleitung verpflichtet sind die Betreiber einer Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, sowie von Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen des öffentlichen Luft-, Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs. Die Ausleitung der Aufzeichnungen kommt nach dem Gesetzestatsbestand nur unter engen Voraussetzungen in Frage, nämlich wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen von erheblicher Bedeutung notwendig ist. Es handelt sich insoweit um dieselbe Eingriffsschwelle wie bei längerfristigen Observationsmaßnahmen. Zu den näheren rechtlichen Konturen des Begriffs „erhebliche Bedeutung“ wird auf die Begründung zu § 10 Absatz 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 13:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und eine Folgeänderung zu Nummer 3d.

Zu Nummer 14:

Die bisherigen Regelungen in § 18 zur Übermittlung personenbezogener Informationen an die Öffentlichkeit sind im neuen § 5 aufgegangen.

Zu Nummer 15:**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 konkretisiert die im Rahmen von Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu treffende Abwägungsentscheidung (vgl. hierzu die Empfehlungen der BLKR, Abschlussbericht vom 30. April 2013, Rn. 697 ff.). Durch die in Satz 1 enthaltene Abwägungsregel, die ihrerseits eine Rückausnahme für den Fall enthält, dass eine gegenwärtige Gefahr für hochrangige Rechtsgüter oder die Verfolgung besonders schwerer Straftaten eine Gefahr nur um den Preis einer Gefahr für gleichwertige Rechtsgüter beseitigt werden kann, wird einerseits klargestellt, dass der Quellenschutz nicht absolut gilt, andererseits der Gefahr vorgebeugt, dass eine Informationsübermittlung wegen Überwiegens der Gründe des Quellenschutzes vor schnell unterbleibt. Satz 2 und 3 sichern die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen von Satz 1 zu bejahen sind und die Informationsübermittlung erfolgt, verfahrensrechtlich ab. Dies geschieht durch einen Entscheidungsvorbehalt der Behördenleitung bzw. ihrer Vertretung sowie der Pflicht zur Information der Innenrevision und der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen der Unterrichtung nach § 25 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Nummer 16:

Die bisherigen Regelungen über die Voraussetzungen zur Übermittlung von Daten minderjähriger Personen sind in dem neuen § 8a Absatz 4 Satz 1 geregelt. Für die Übermittlung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Verarbeitung personenbezogener Daten minderjähriger Personen in den Absätzen 1 bis 3; damit wird ein höherer Minderjährigenschutz gewährleistet.

Zu Nummer 17:**Zu Buchstabe a:**

Die Unterrichtungspflicht des für Inneres zuständigen Mitglieds der Landesregierung wurde im neuen Absatz 1 konkretisiert. Neben der Berichtspflicht über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und das Lagebild betrifft die Berichtspflicht Vorgänge von besonderer Bedeutung. Das sind über bloße Veränderungen im Tagesgeschäft hinausgehende, vom Routinegeschäft der Verfassungsschutzbehörde abweichende, herausgehobene atypische und punktuelle Vorgänge. In Satz 2 wird unter den Nummern 1 bis 3 beispielhaft aufgeführt, was

unter Vorgängen von besonderer Bedeutung zu fassen ist. Diese entsprechen im Wesentlichen der Bundesregelung in § 4 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes.

Satz 3 regelt weitgehend unverändert die bislang in Absatz 1 enthaltene Befugnis der Parlamentarischen Kontrollkommission, aus eigener Initiative bestimmte Informationen anzufordern. Die Regelung dient der Vermeidung von Kontrolllücken unterhalb der Vorgänge von besonderer Bedeutung.

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Berichtspflicht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel um neu hinzukommende nachrichtendienstliche Mittel erweitert. Zudem wird die Verfassungsschutzabteilung verpflichtet die Prüfberichte ihrer Stabsstelle Innenrevision nebst einer Stellungnahme der Leiterin bzw. des Leiters zu übermitteln. Vorzulegen sind auch alle Fälle, in denen Anträge auf Erteilung einer Auskunft Betroffener nach § 12 abgelehnt wurden sowie die Verdachtsfälle der Begehung von Straftaten erheblicher Bedeutung durch Verdeckt Ermittelnde bzw. Verdeckte Informationsgebende und korrespondierend hierzu die Fälle, in denen von Informationsübermittlungen an die Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden soll. Ziel ist jeweils die Sicherstellung der Funktionsweise interner Kontrollinstrumente in den genannten Fällen durch eine gleichzeitige engmaschige externe parlamentarische Kontrolle.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 17b.

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 5 führt die sog. „Whistleblower“-Regelung ein. Danach kann sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde ohne Einhaltung des Dienstweges an die Parlamentarische Kontrollkommission wenden, wenn sie oder er dies bei dienstlichen Vorgängen oder innerdienstlichen Missständen für erforderlich hält. Gerade die jüngste Vergangenheit zeigte, dass diese Möglichkeit der Informationsgewinnung nicht nur für die Allgemeinheit von großer Bedeutung war. Um zu gewährleisten, dass diesen Personen keine dienstlichen Nachteile entstehen, soll dies gesetzlich normiert werden. Zum Schutz der mitteilenden Person ist eine Bekanntgabe des Namens nur möglich, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich und die mitteilende Person einverstanden ist.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 17d.

Zu Nummer 18:

Neu eingeführt wird mit § 25a die Kontrollinstitution der oder des Ständigen Bevollmächtigten. Die Regelung orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 5a und 5b des Kontrollgremiumgesetzes. Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll als Hilfsorgan die Parlamentarische Kontrollkommission bei der Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde effektiv unterstützen. Sie oder er unterscheidet sich von anderen „Beauftragten“ insofern, als ihr oder ihm als reines

Hilfsorgan keine originär eigenen Rechte zustehen, sondern sie oder er die Befugnisse ausschließlich von der Parlamentarischen Kontrollkommission ableitet und nur auf deren Weisung hin tätig wird. Daraus folgt, dass ihr oder ihm keine weitergehenden Rechte als der Parlamentarischen Kontrollkommission selbst zustehen. Die Befugnisse sind rein akzessorisch. Die oder der Ständige Beauftragte wird nur auf Weisung tätig und ist der Parlamentarischen Kontrollkommission gegenüber laufend berichtspflichtig. So wird gewährleistet, dass die Verantwortung für die Kontrolle über die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in vollem Umfang bei der Parlamentarischen Kontrollkommission verbleibt. Angesichts des Aufgabenspektrums und der Anforderungen, die ein hohes rechtliches, politisches und technisches Verständnis erfordern, kommen für diese Tätigkeit erfahrene Personen in Betracht, die die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

Die oder der Ständige Beauftragte arbeitet ausschließlich für die Parlamentarische Kontrollkommission und muss daher das Vertrauen der Mitglieder dieser Kommission genießen. Daher wird die oder der Ständige Bevollmächtigte auf Vorschlag der Parlamentarischen Kontrollkommission von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.

Absatz 1 beschreibt die zentrale Aufgabe der oder des Ständigen Bevollmächtigten als Hilfsorgan der Parlamentarischen Kontrollkommission, nämlich die Unterstützung der Parlamentarischen Kontrollkommission durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen.

Im Gegensatz zur Funktion der oder des Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestags – welchem die Kontrolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst und des Bundesnachrichtendienstes obliegt – wird die oder der Ständige Bevollmächtigte der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtages Brandenburg allein mit der vergleichsweise kleinen Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg befasst sein, was wiederum eine erheblich höhere Kontrolldichte ermöglicht.

Absatz 2 stellt klar, dass die oder der Ständige Bevollmächtigte als reines Hilfsorgan der Parlamentarischen Kontrollkommission fungiert und keine originär eigenen Rechte hat. Vielmehr wird sie oder er nur auf Weisungen der Parlamentarischen Kontrollkommission tätig. Die Parlamentarische Kontrollkommission bleibt jedoch stets „Herr des Verfahrens“, kann somit jederzeit Vorgaben in Bezug auf die konkrete Durchführung eines Auftrages treffen.

Daneben werden der oder dem Ständigen Bevollmächtigten durch Absatz 3 organisatorische Aufgaben zur Entlastung der einzelnen Mitglieder der Kommission übertragen. Dies betrifft die Vorbereitung der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission, die Mitwirkung an deren Berichten an das Plenum sowie die Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission.

Über die Ergebnisse ihrer oder seiner Untersuchungen hat die oder der Ständige Bevollmächtigte nach Absatz 4 die Parlamentarische Kontrollkommission grundsätzlich bei jeder Sitzung zu unterrichten. Es wird nur ausnahmsweise, etwa bei Dringlichkeitssitzungen zu bestimmten Themen, angezeigt sein, auf diese regel-

mäßige Form der Unterrichtung zu verzichten. Die Berichtspflicht der oder des Ständigen Bevollmächtigten kann in den von der Kommission zu erlassenden Richtlinien nach Absatz 5 näher geregelt werden.

Nach Absatz 5 hat die Parlamentarische Kontrollkommission Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten zu erlassen. Die Richtlinien sollen alle Aufgabenfelder der oder des Ständigen Bevollmächtigten abdecken, d. h. nicht nur konkrete Vorgaben für die Prüftätigkeit enthalten, sondern auch Personaleinsatz, Berichterstattung und Sitzungsvorbereitung regeln.

Mit § 25b wird die Ernennung und Rechtsstellung der oder des Ständigen Bevollmächtigten geregelt. Als Hilfsorgan der Parlamentarischen Kontrollkommission ist die oder der Ständige Bevollmächtigte der Legislative zugeordnet. Die Ernennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages orientiert sich an § 106 des Landesbeamtengesetzes. Das Amtsverhältnis der oder des Ständigen Bevollmächtigten ist nicht an die Wahlperiode des Landtages gebunden, sondern beträgt fünf Jahre. Es kann sich daher über zwei oder ggf. auch mehr parlamentarische Wahlperioden erstrecken. Das Amtsverhältnis kann auch enden, ohne dass ein Nachfolger bestimmt ist. Dies wird in Absatz 3 Satz 4 klargestellt. Damit wird die Dauer des Amtes fest umrissen und die Notwendigkeit einer zeitgerechten Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers unterstrichen. Eine einmalige Wiederernennung soll möglich sein, um die Kontinuität der Amtsführung auch über fünf Jahre hinaus zu gewährleisten. Gleichwohl ist die Beschränkung auf zwei Amtszeiten sinnvoll, um neue Impulse hinsichtlich der Kontrolltätigkeit zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 kann zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten nur ernannt werden, wer die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Hinzu kommt die unausgesprochene Voraussetzung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Neben der auch in anderen Fällen üblichen Altersgrenze (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes, § 14 Absatz 1 des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes - WBeauftrG) ist insbesondere die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt i. S. v. § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes oder der Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erforderlich. Durch den Wortlaut wird klargestellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt des Vorschlages der Parlamentarischen Kontrollkommission vorliegen müssen. Ausreichend ist vielmehr der Zeitpunkt der Ernennung. Dies erklärt sich auch aus der Notwendigkeit einer vorangegangenen Sicherheitsüberprüfung für die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen.

Die durch Satz 2 getroffene Beschränkung entspricht Regelungen für andere öffentliche Amtsträger. Eine effektive Unterstützung der Parlamentarischen Kontrollkommission bei der Ausübung der Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit ist schon aus zeitlichen Gründen mit anderweitigen Aufgaben nicht zu vereinbaren. Hinzu treten Gefahren eines Interessenskonfliktes. Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Ausübung eines besoldeten Amtes, Gewerbes oder Berufes und der Mitgliedschaft in einem der aufgeführten beiden Gremien. Beides ist ihr oder ihm untersagt. Soweit die oder der Ständige Bevollmächtigte solche Tätigkeiten wahrgenommen hat, hat sie oder er sie nach der Ernennung unverzüglich zu beenden und Mitgliedschaften niederzulegen.

Das in Satz 3 ausgesprochene Verbot der Erstattung außergerichtlicher Gutachten gegen Entgelt rechtfertigt sich aus den gleichen Gründen.

Absatz 3 regelt, dass die oder der Ständige Bevollmächtigte in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht, welches durch Aushändigung einer Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages begründet wird. Diese oder dieser ist an den Vorschlag der Parlamentarischen Kontrollkommission gebunden und hat kein Ermessen hinsichtlich der Ernennung, jedoch selbstverständlich ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Vorliegens der amtsrechtlichen Voraussetzungen.

Nach Absatz 4 kann die oder der Ständige Bevollmächtigte jederzeit ohne Nennung von Gründen die Entbindung von ihren oder seinen Aufgaben verlangen. Ebenso kann die Parlamentarische Kontrollkommission sie oder ihn jederzeit von ihren oder seinen Aufgaben entbinden. Das Gesetz normiert hierfür keine Gründe. Praktisch wird eine Entbindung aber nur dann erfolgen, wenn die oder der Ständige Bevollmächtigte das Vertrauen der Parlamentarischen Kontrollkommission in ihre oder seine Person oder ihre oder seine Amtsführung verloren hat. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Kommission. Das Ersuchen zur Abberufung der oder des Ständigen Bevollmächtigten kommt zustande, wenn drei Viertel der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission zustimmen.

In beiden Fällen hat die Präsidentin oder der Präsident des Landtages dem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen. Ein materielles Prüfungsrecht steht ihr oder ihm nicht zu. Die oder der Ständige Bevollmächtigte ist nicht zur Weiterführung der Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers verpflichtet oder berechtigt.

Die Absätze 5 und 6 enthalten weitere Verfahrensregelungen, etwa zur Verschwiegenheitspflicht oder zu Aussagen als Zeugin oder Zeuge. Bereits aus ihrer oder seiner Stellung als Hilfsorgan der Parlamentarischen Kontrollkommission folgt, dass die oder der Ständige Bevollmächtigte über ihre oder seine Tätigkeit keine eigenen Stellungnahmen in der Öffentlichkeit abgeben darf. Darüber hinaus ist eine dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht unabdingbare Voraussetzung zur Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu allen Beteiligten. Umfang und Grenzen der Verschwiegenheitspflicht entsprechen der bundesrechtlichen Regelung in § 5b Absatz 5 des Kontrollgremiumsgesetzes und orientieren sich an § 37 Absatz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes.

Die Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die oder den Ständigen Bevollmächtigten erscheint nicht geboten. Sie oder er ist ausdrücklich nur mit dienstlichen Vorgängen befasst, höchstpersönliche Angelegenheiten der Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde, die ein solches Zeugnisverweigerungsrecht rechtfertigen könnten, sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten.

Die Aussagegenehmigungspflicht entspricht im Wortlaut dem § 5b Absatz 6 des Kontrollgremiumsgesetzes und orientiert sich an § 37 Absatz 3 bis 5 des Beamtenstatusgesetzes. Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission, da nur diese aus eigener Kenntnis beurteilen kann, ob einer der Versagungsgründe vorliegt. In Eilfällen kommt die Entscheidung der oder des Vorsitzenden in Betracht.

Absatz 7 regelt die Amtsbezüge und die Versorgung der oder des Ständigen Bevollmächtigten. Die Amtsbezüge sowie die Versorgungsbezüge der oder des Ständigen Bevollmächtigten orientieren sich dem Grunde nach an den Amtsbezügen und an der Versorgung der Ministerinnen und Minister. Daher wird auf die entsprechenden Vorschriften des Ministergesetzes verwiesen.

Zu Nummer 19:

Zu Buchstabe a:

In Absatz 3 wurden die Regelungen zur Verfahrensweise der Parlamentarischen Kontrollkommission in Anlehnung an § 7 des Kontrollgremiumgesetzes um die Möglichkeit ergänzt, eine oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Im Gegensatz zur oder zum Ständigen Bevollmächtigten in den §§ 25a und 25b wird die oder der Sachverständige nur mit Einzeluntersuchungen beauftragt. Sie oder er steht in keinem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

Mit dem neuen Absatz 4 wird zur weiteren Unterstützung der Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter benennen können. Voraussetzungen und Kompetenzen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gesetzlich verankert.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg soll in jedem Gesetz der Tag bestimmt werden, an dem es in Kraft tritt.